

Kreisstadt



Eschwege

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Kreisstadt Eschwege

- inkl. 1. Änderung vom 11.12.08, in Kraft zum 09.01.2009
- inkl. 2. Änderung vom 15.12.2010, in Kraft seit 19.12.2010
- inkl. 3. Änderung vom 19.05.2016, in Kraft seit 01.06.2016

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Nutzungszweck	2
§ 3 Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen	2
§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Nutzung	3
§ 5 Reinigung/Rückgabe	3
§ 6 Schadenersatz	4
§ 7 Entgelte.....	4
§ 8 Entgeltfreie Nutzungen	6
§ 9 Ausschluss von der Nutzung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2004 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind in den Eschweger Stadtteilen

Albungen	Dorfgemeinschaftshaus und Turnhalle	Bilsteinstraße 15
Eltmannshausen	Mehrzweckgebäude	Kanalstraße 3
Niddawitzhausen	Dorfgemeinschaftshaus	Am Rain 2
Niederdünz bach	Dorfgemeinschaftshaus	Mühlhäuser Straße 6
Niederhone	Dorfgemeinschaftshaus und Turnhalle	Kemelathenweg 2
Niederhone	Mehrzweckgebäude „Alte Schule“	Am Anger 2
Oberdünz bach	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 20
Oberhone	Dorfgemeinschaftshaus	Triftweg 10

- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln. Treten Schäden auf, so ist der Außenstellenleiter oder der Beauftragte der Stadt umgehend zu benachrichtigen.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen stehen unter Berücksichtigung ihrer baulichen Eigenart und ihrer Ausstattung
 - a) vorrangig für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, staatsbürgerliche, kommunalpolitische oder gesellschaftspolitische Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - b) für sonstige öffentliche und private Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste, Familienfeiern)jedermann, besonders den nach § 20 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Berechtigten, zur Verfügung.
- (2) Es können gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zugelassen werden. Hierüber entscheidet einschließlich der zu erstattenden Entgelte grundsätzlich der Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 3 Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege verwaltet. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern/Veranstaltern wird durch privatrechtliche Überlassungsverträge geregelt.
- (2) Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des schriftlichen/mündlichen Antragseinganges überlassen. Für jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung bedarf es eines zuvor abgeschlossenen, schriftlichen Überlassungsvertrages, in dem Zeit, Umfang, Zweck u. a. der Nutzung festgelegt sind. Schlüssel und Räume werden dem verantwortlichen Nutzer von dem Außenstellenleiter oder im Einzelfall von einem Beauftragten, der für die Kreisstadt Eschwege handelt, übergeben.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden und Geräte und die sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Dem Nutzer obliegt für die Dauer der Überlassung die nutzungsbedingte Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Übergabe und Rückgabe wird in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Etwaige im Überlassungsprotokoll oder Überlassungsvertrag festgelegte Auflagen sind zu erfüllen.

- (5) Fällt nach Abschluss des Überlassungsvertrages eine Nutzung aus, so ist dies unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Termin, mitzuteilen. Andernfalls hat der Nutzer/Veranstalter die entstehenden Kosten oder Einnahmeausfälle zu tragen.
- (6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Nutzung

- (1) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, z. B. Gema und gaststättenrechtlichen Genehmigungen, sind vom Nutzer, der auch diese Kosten trägt, einzuholen.
- (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzbestimmungen, des Feiertagsgesetzes und der Lärmverordnung verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Störungen (Lärmbelästigungen) durch die Nutzung entstehen.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art durch den Nutzer oder Dritte gegen die Kreisstadt Eschwege und ihre Bediensteten sind ausgeschlossen; es sei denn, der Stadt selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

§ 5 Reinigung/Rückgabe

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Flächen einschließlich Treppenhaus, Flure, Toiletten und Zuwege auf dem Grundstück für die Dauer der Überlassung in sauberem Zustand zu halten und bis 12:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, bzw. im Einzelfall bis zum Ablauf der vereinbarten Nachbereitungszeit zu übergeben (Rückgabe). In begründeten Fällen muss die Einrichtung sofort nach der Veranstaltung gereinigt übergeben werden (wenn unmittelbare Nachnutzungen vorliegen).
- (2) Das Geschirr, die Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand sauber und vollzählig zurückzugeben.
- (3) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht zufriedenstellend nach, kann die Kreisstadt Eschwege auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchführen lassen.
- (4) Die Reinigungsverpflichtung betrifft auch den Winterdienst, beschränkt auf das überlassene Grundstück.
- (5) Reinigungsmaterialien werden von der Stadt gestellt.
- (6) Die Nutzer haben die im Rahmen privater Veranstaltungen entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Für diesen Zweck können in Absprache mit dem Außenstellenleiter Restmüllsäcke erworben oder vorhandene Abfalltonnen benutzt werden.

§ 6 Schadenersatz

Für Schäden am Grundstück, Gebäude oder Mobiliar einschließlich Inventar usw. haftet der Nutzer in voller Höhe. Für alle Schäden, die durch die Nutzung und den Betrieb der Bierzapfanlage entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer.

§ 7 Entgelte

- (1) Für Nutzungen werden folgende Benutzungsentgelte (Nutzungspauschale, Stromkosten, Heizkosten, Wasserkosten, Kosten für die Müllentsorgung, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien) erhoben:

Albungen:	1. Tag (Nutzungspauschale)	48,- €
	2. und jeder weitere Tag (Nutzungspauschale)	40,- €
	Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	20,- €
Eltmannshausen:	1. Tag Gemeinschaftsraum groß (Nutzungspauschale)	72,- €
	1. Tag Gemeinschaftsraum klein (Nutzungspauschale)	36,- €
	2. und jeder weitere Tag	
	Gemeinschaftsraum groß (Nutzungspauschale)	60,- €
	Gemeinschaftsraum klein (Nutzungspauschale)	30,- €
	Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	25,- €
Niddawitzhausen:	1. Tag Gemeinschaftsraum (Nutzungspauschale)	48,- €
	1. Tag Vereinszimmer (Nutzungspauschale)	18,- €
	2. und jeder weitere Tag	
	Gemeinschaftsraum (Nutzungspauschale)	40,- €
	Vereinszimmer (Nutzungspauschale)	15,- €
	Heizkostenzuschlag Gemeinschaftsraum je Tag (pauschal)	20,- €
	Heizkostenzuschlag Vereinszimmer je Tag (pauschal)	9,- €
Niederdünz bach:	1. Tag großer Raum (Nutzungspauschale)	48,- €
	1. Tag kleiner Raum (Nutzungspauschale)	36,- €
	2. und jeder weitere Tag	
	großer Raum (Nutzungspauschale)	40,- €
	kleiner Raum (Nutzungspauschale)	30,- €
Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	25,- €	
Niederhone: Gemeinschafts- raum und	1. Tag nur Gemeinschaftsraum (Nutzungspauschale)	60,- €
	2. und jeder weitere Tag nur Gemeinschaftsraum (Nutzungspauschale)	50,- €
Turnhalle	1. Tag Gemeinschaftsraum und Turnhalle (<u>zusätzliche</u> Nutzungspauschale)	48,- €
	2. und jeder weitere Tag Gemeinschaftsraum und Turnhalle (<u>zusätzliche</u> Nutzungspauschale)	40,- €
	Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	34,- €
Niederhone:	1. Tag (Nutzungspauschale)	36,- €

Mehrzweck- gebäude „Alte Schule“	2. und jeder weitere Tag (Nutzungspauschale) Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	30,- € 20,- €
Oberdünz bach:	1. Tag (Nutzungspauschale) 2. und jeder weitere Tag (Nutzungspauschale) Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal)	48,- € 36,- € 20,- €
Oberhone:	1. Tag Gemeinschaftsraum, EG (Nutzungspauschale) Thekenraum EG (Nutzungspauschale) Vereinsraum, OG, links (Nutzungspauschale) Vereinsraum, OG, rechts (Nutzungspauschale) 2. und jeder weitere Tag Gemeinschaftsraum EG (Nutzungspauschale) Thekenraum EG (Nutzungspauschale) Vereinsraum, OG, links Vereinsraum, OG rechts Heizkostenzuschlag je Tag (pauschal) Heizkostenzuschlag Vereinszimmer OG je Tag (pauschal)	72,- € 30,- € 48,- € 36,- € 60,- € 25,- € 40,- € 30,- € 34,- € 20,- €

Die in vorstehender Tabelle festgelegten Entgelte erhöhen sich ab 01.01.2019 und danach alle drei Jahre in dem prozentualen Verhältnis, in dem der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte für Deutschland sich im vorausgegangenen dreijährigen Zeitraum erhöht hat. (Basisjahr: 2010 = 100 %)

- (2) Die Küchenbenutzung ist in der Nutzungspauschale enthalten.
- (3) Für die Benutzung bis zu 6 Stunden (Übergabe bis Rückgabe) wird eine Nutzungspauschale wie 2. Tag erhoben.
- (4) Der Heizkostenzuschlag wird pauschal während der Heizperiode vom 01. Oktober bis 30. April erhoben. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als 4 Stunden wird der Heizkostenzuschlag nur zur Hälfte erhoben.
- (5) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Abfall sind in der Nutzungspauschale nicht enthalten und werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (6) Für die Stellung der Reinigungsmaterialien (§ 5 Abs. 5) werden 10 % der Nutzungspauschale erhoben.
- (7) Die Vorbereitungszeit gehört zur entgeltspflichtigen Benutzungszeit. Erforderlichenfalls können Küche und Vorratsräume in Absprache mit dem Ortsvorsteher auch früher zu Lagerzwecken kostenfrei in Anspruch genommen werden, soweit keine anderweitige Nutzung vorliegt.
- (8) Wird in Niederhone ausschließlich die Turnhalle ohne Gemeinschaftsraum und ohne Küche genutzt, richtet sich das Entgelt nach der „Benutzungsordnung für die Sporthallen der Kreisstadt Eschwege“.

§ 8 Entgeltfreie Nutzungen

- (1) Für sportliche und kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und solche Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohle dienen, wird, sofern kein Eintritt oder Teilnehmerbetrag erhoben wird, keine Nutzungspauschale erhoben.
- (2) Gemeindliche/städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.
- (3) Gemeinnützigen Vereinen kann auf Antrag die Einrichtung für regelmäßige Nutzungen (Übungsstunden) entgeltfrei (Nutzungspauschale, Heizkosten, Wasser- und Stromkosten) überlassen werden, sofern keine Küchennutzung erfolgt.
- (4) Ortsansässige Vereine zahlen auf schriftlichen Antrag für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr keine Nutzungspauschale.
- (5) Es kann eine Kautions erhoben werden.
- (6) In Zweifelsfällen (besonders nach Abs. 1) entscheidet der Dezernent.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat der Magistrat das Recht, den Nutzer von weiteren Nutzungen auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Eschwege, den 15. Oktober 2004

(L. S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Große
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer

**Veröffentlicht
Eschwege, den 19. Oktober 2004**

(L. S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Große
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer